

WOLFGANG BOCKHORST

Die Beziehungen zwischen der Stadt Lünen und dem Stift Cappenberg im Mittelalter*

Am 23. November 1279, also vor ziemlich genau 725 Jahren, wurde eine Urkunde ausgestellt, die für das Verhältnis des Stiftes Cappenberg zu Lünen von besonderer Bedeutung war. Geregelt wurde in dieser Urkunde der Rechtsstand einiger Personen, die einerseits dem Stift Cappenberg als Wachszinsige verpflichtet waren, sich aber andererseits als Bürger in der Stadt Lünen aufhielten. Offenbar war es zuvor zu Streitigkeiten oder zumindest Unklarheiten wegen der besonderen Abhängigkeit dieser Personen zum Stift gekommen, die vermutlich gerade wegen ihres Aufenthalts in einer Stadt und ihrer Zugehörigkeit zur Bürgerschaft entstanden waren.¹

Diese Urkunde ist nicht im Stadtarchiv Lünen überliefert, sondern im Archiv des Stiftes Cappenberg, woraus zu schließen ist, dass der Anstoß zu ihrer Ausstellung vom Stift ausgegangen ist, das offenbar an seinen Rechten Schädigungen schon erfahren hatte oder diese doch zumindest für die Zukunft befürchtete.

Der besondere Wert dieser Urkunde liegt nun nicht nur in der Regelung des Rechtsstandes dieser Cappenberger Wachszinsigen, sondern darin, dass wir uns in einer für die Entstehung der Stadt Lünen besonders interessanten und kritischen Zeit bewegen und diese Urkunde hier bedeutsame Hinweise liefert.

Bevor aber weiter auf dieses Dokument einzugehen ist, muss das Rad der Geschichte noch ein wenig zurückgedreht werden, denn zum Verständnis der Vorgänge von 1279 ist es wichtig, auf die früheren Verhältnisse von Cappenberg, aber auch von Lünen einzugehen, da hier die Grundlagen gelegt wurden, die für die weitere Beziehung von Stift und Ort bedeutsam gewesen sind.

Der Grundbesitz des Stiftes Cappenberg im Raum Lünen

Cappenberg ist ursprünglich der Sitz eines wichtigen Grafengeschlechts gewesen, das über hervorragende Verwandtschaftsbeziehungen weit über Westfalen hinaus verfügte und neben Besitzungen in Schwaben und in der Wetterau mit der namengebenden Burg Cappenberg seinen Schwerpunkt im westlichen Münsterland und am Niederrhein hatte.

Der Herrschaftsbereich in Westfalen² lässt sich annähernd durch die Lage der Güter umreißen, die von den Cappenbergern zur Ausstattung der 1122 gestifteten Stifte Cappenberg und Varlar verwandt wurden. Zu Varlar gehörten die

* Vortrag zum 50-jährigen Bestehen des Stadtarchivs Lünen am 21. April 2005 im Museum der Stadt Lünen.

1 Druck: Urkundenbuch der Stadt Lünen bis 1341 (künftig: UB Lünen), bearb. v. Wolfgang Bockhorst u. Frey Niklowitz, Lünen 1991, Nr. 91 S. 88ff.

2 Zum Folgenden: Wolfgang Bockhorst, Die Grafen von Cappenberg und die Anfänge des Stifts Cappenberg, in: Studien zum Prämonstratenserorden, hrsg. v. Irene Crusius und Helmut Flachencker, Göttingen 2003, S. 62f.

Haupthöfe in Varlar und Coesfeld, beide alter Cappenberger Besitz, wie eine zu 1118 datierte Urkunde zeigt, in der es um Markenrechte dieser Höfe geht.³ Varlar besaß auch Land zu Hamminkeln nördlich von Wesel. Dieser Besitz wird zwar erst 1154 genannt, stammt aber unzweifelhaft von den Cappenbergern, da auch das Stift Cappenberg hier über einen Hof verfügte.⁴ Gegenüber dem in der Masse regional stark konzentrierten Besitz des Stiftes Varlar ist der Besitz des Stiftes Cappenberg weiter gestreut. Das Stift Cappenberg ist von seinen Stiftern Gottfried und Otto von Cappenberg 1122 zunächst mit Höfen in Werne, Netteberge, Alstedde und Heil, sämtlich in unmittelbarer Umgebung von Cappenberg, ausgestattet worden und hat dann in einer zweiten Schenkung, die wenig später, jedenfalls vor 1125, erfolgte, neben dem Hof in Cappenberg die Höfe in Mengede, Coerde, Saerbeck, Wesel und Wessum erhalten.⁵ Diese Besitzungen liegen überwiegend in erheblicher Entfernung von Cappenberg, am nächsten noch Mengede südlich der Lippe bei Dortmund, Coerde bei Münster, Saerbeck noch weiter nördlich an der Ems, Wessum bei Ahaus und Wesel schließlich am weitesten am Niederrhein. Die Cappenberger verfügten damit über Besitzungen, die hauptsächlich im westlichen Münsterland mit einem deutlichen Schwerpunkt an der Lippe lagen.

Die dürftigen urkundlichen Belege, aus denen sich Hinweise auf die öffentlichen Funktionen dieser Grafenfamilie und damit auf ihre Grafschaft ergeben, widersprechen dieser Beobachtung nicht. 1065 wird Mengede als im Gau Westfalen und in der Grafschaft eines Grafen Hermann gelegen bezeichnet.⁶ Dieser Graf Hermann könnte ein Cappenberger gewesen sein. In einer undatierten Urkunde, die zwischen 1081 und 1105 einzuordnen ist, nimmt Graf Gottfried von Cappenberg, der Vater Gottfrieds und Ottos, für das Kloster Werden auf einer gerichtlichen Versammlung in Werne Güter entgegen,⁷ übt hier also öffentliche Funktionen aus. In der älteren Vita des heiligen Gottfried wird schließlich noch Lünen genannt, wo die Cappenberger offenbar über das Gericht verfügten.⁸ Es handelt sich um das heutige Alt-Lünen in der unmittelbaren Nachbarschaft Cappenbergs.

In Zusammenhang mit der Stiftung von Cappenberg und Varlar sind von Gottfried und Otto von Cappenberg 105 reich ausgestattete Ministeriale an das Stift Münster gegeben worden,⁹ von denen ein großer Teil in der Umgebung von Cappenberg ansässig gewesen sein muss. 1126 werden in einer päpstlichen Urkunde, mit der die Stiftung von Cappenberg bestätigt wurde, Güter zu Hassel und Lenklar genannt, die von münsterischen Ministerialen geschenkt wurden.¹⁰

3 Regesta historiae Westfaliae, bearb. v. Heinrich August Erhard, Bd. 1 Münster 1847 (= Westf. UB 1), Nr. 186 S. 143f.

4 Regesta historiae Westfaliae, bearb. v. Heinrich August Erhard, Bd. 2 Münster 1851 (= Westf. UB 2), Nr. 299 S. 78f.

5 Westf. UB 1, Nr. 190 S. 149.

6 Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd. 6: Die Urkunden Heinrichs IV, bearb. v. D. von Gladiss, Berlin 1941 (MGH D H IV) Nr. 163 S. 212.

7 Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, hrsg. v. Theodor Josef Lacomblet, Bd. 4 1858 (Nachdruck Aalen 1960), Nr. 612 S. 766.

8 Die Viten Gottfrieds von Cappenberg, hrsg. v. Gerlinde Niemeyer und Ingrid Ehlers-Kisseler, Hannover 2005 (MGH SS LXXXIV) S. 158.

9 Westf. UB 2, Nr. 200 S. 6 und Nr. 231 S. 27.

10 Druck: Herbert Grundmann, Der Cappenberger Barbarossakopf, Köln/Graz 1959, S. 110.

Bei ihnen muss es sich um frühere Cappenberger Ministeriale handeln, die dem Beispiel ihrer ehemaligen Herren gefolgt waren und vielleicht selbst in das Stift eingetreten waren.

Wohl zu Recht wird nun auch vermutet, dass in Zusammenhang mit der Übergabe der 105 Cappenberger Ministerialen an das Stift Münster und damit letztlich an den Bischof auch das münsterische Domkapitel zu seinen Besitzungen an der Lippe im Bereich Lünen – Werne – Bockum gelangte.¹¹ Zum großen Weißamt des Domkapitels Münster, das seinen Namen deswegen führte, weil es das Domkapitel mit weißem Brot zu versorgen hatte, gehörten nicht nur Besitzungen in den Kirchspielen Bork, Hövel, Südkirchen, Werne und natürlich Lünen, hier der wichtige Sillenhof, auf dessen Grund nach Aussage des Domkapitels die neue Stadt Lünen gebaut worden war,¹² sondern auch im Kirchspiel Saerbeck. Darüber hinaus war der jeweilige Domherr, der das Weißamt innehatte, Patronatsherr der Kirche zu Alt-Lünen¹³ und setzte somit den dortigen Pfarrer ein.

Die Tatsache, dass das Domkapitel und das Stift Cappenberg an denselben Orten über Besitzungen verfügten, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass dieser Besitz des Domkapitels von den Cappenbergern stammte und vermutlich eine Memorienstiftung darstellte, die nicht nur dem Totengedenken der Stifter von Cappenberg und ihrer Familie durch das Domkapitel dienen sollte, sondern ähnlich wie die Überlassung der Ministerialen an den Bischof auch den üppigen Preis für die Zustimmung des Domkapitels für die Gründung des Stifts darstellte.

So ehrenwert die Gründe der Stifter für die Schenkung dieser Güter an das Domkapitel waren, gerade den Besitz in Alt-Lünen, bei dem es nicht klar ist, ob auch die Kirche zur Schenkungsmasse gehörte, hätte wohl auch gern das neu gegründete Stift besessen. Geradezu auffallend sind in späterer Zeit die zahlreichen Erwerbungen von Grundstücken und Rechten, die das Stift in Alt-Lünen und nächster Umgebung immer wieder vornahm. Das Interesse in diesem Bereich erklärt sich nicht nur durch die unmittelbare Lage vor dem Stift, sondern auch durch den nächsten Zugang zur Lippe, wo Wassermühlen betrieben werden konnten und Fischfang stattfinden konnte. Gerade die Versorgung einer größeren geistlichen Anstalt mit fleischlosen Speisen und hier insbesondere mit frischem Fisch musste bei mehr als 130 Fasttagen im Jahr sichergestellt sein.

Aber noch ein weiterer wichtiger Grund sicherte dauerhaft das Interesse des Stifts an Alt-Lünen, die Tatsache, dass hier ein Übergang über die Lippe existierte, der auch vom Stift zum Erreichen der Besitzungen südlich des Flusses gebraucht werden musste. Wie wichtig dies war, zeigt sich darin, dass Cappenberg später Bauholz zum Bau der Lippebrücke zu liefern hatte,¹⁴ eine Pflicht, die nur damit erklärt werden kann, dass diese Brücke eben intensiv vom Stift und seinen Leuten genutzt wurde.

11 Das Domstift St. Paulus zu Münster, bearb. v. Wilhelm *Kohl* (*Germania Sacra* NF 17,1), Berlin / New York 1987, S. 519 und 595f.

12 Die ältesten Verzeichnisse der Einkünfte des Münsterschen Domkapitels, bearb. v. Franz *Darpe* (*Codex traditionum Westfalarum* 2), Münster 1886, S. 105.

13 *Kohl*, Domstift (wie Anm. 11) S. 595f.

14 Stadtarchiv Lünen, Rotes Buch, fol. 86r. Urk. zu 1514 Januar 10. – Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Akten XX, 1.

Lünens Entwicklung zur Stadt

Bei der Gründung des Stifts Cappenberg 1122 war aber nicht abzusehen, welche Entwicklung Lünen in den folgenden beiden Jahrhunderten nehmen würde, dass sich hier etwas ganz Neues, eben eine Stadt, entwickeln würde, die für das nahe gelegene Stift von erheblicher Bedeutung werden würde.

Die Voraussetzungen, die eine städtische Entwicklung in Lünen begünstigt haben, sind schon genannt worden, die Pfarrkirche, die vermutlich in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts errichtet wurde,¹⁵ das Gericht und der Übergang über die Lippe. Zeigen sich bei Pfarrkirche und Gericht bestimmte zentralörtliche Funktionen, die für einen umgrenzten Sprengel gültig sind, so verweist der Lippeübergang darüber hinaus auf eine überörtliche Funktion, denn hier querte die wichtige Straße, die von Köln über Dortmund, Münster, Osnabrück weiter nach Bremen und in den Ostseeraum führte, die Lippe.

Der Knotenpunkt, an dem der Handelsstrom über die Lippe zog, lockte Ansiedler an. Mitte des 12. Jahrhunderts siedelten sich in Lünen Hörige des Klosters Werden an, die vom Klosterhof Ichter bei Nordkirchen stammten.¹⁶ Diese *einlope* genannten Leute waren, ohne ihren Status als Hörige des Klosters zu verändern, von Ichter nach Lünen gezogen, um an einem günstig und zentral gelegenen Ort ihr Auskommen als Handwerker zu finden. Ihre Ansiedlung in Lünen zeigt einen Bedarf an spezialisierter Arbeit und damit eine wachsende Bedeutung des Ortes. Was nun für Hörige des Klosters Werden gilt, dürfte auch für Leute des Stifts Cappenberg gegolten haben. Auch Cappenberger Hörige müssen sich schon im 12. Jahrhundert in Lünen niedergelassen und gearbeitet haben. Dass sie erst 1279 urkundlich erscheinen, hängt offenbar mit der Veränderung der Rahmenbedingungen und damit verbunden ihres Status zusammen, zu denen sie in Lünen gelebt haben. Hierzu aber später.

Der weitere Aufschwung des Ortes lässt sich gut beobachten. Ende des 12. Jahrhunderts muss schon seit längerer Zeit ein Markt in Lünen bestanden haben, der anscheinend für den täglichen Bedarf bestimmt war, aber wohl mehr als nur Lebensmittel feilbot. 1195 nämlich befreite Bischof Hermann von Münster die Bauern des Stiftes Cappenberg, die den dortigen Markt besuchten, um ihre landwirtschaftlichen Produkte anzubieten, von der Abgabe des Marktzolls.¹⁷

Dass der Bischof die Zollbefreiung verfügte, die im Übrigen auch für Werne galt, zeigt, dass er selbst den Marktzoll erheben ließ und folglich ihm auch der Markt zustand, den er vermutlich auch selbst eingerichtet hatte, um die weitere Entwicklung des Ortes zu fördern. Urkunden der Jahre 1215 und 1220, die Fürsterversammlungen in Lünen belegen, bei denen uns unbekannt politische Fragen erörtert und geregelt wurden, beweisen, dass ihm dieses offenbar auch gelungen ist. Lünen war zu einem wichtigen Ort auf der Interessengrenze zwischen Kurköln und Münster an der Lippe geworden.

Nach 1220 scheint nun auch der münsterische Bischof begonnen zu haben, den Ort durch eine Befestigung zu sichern, musste hiervon aber 1256 auf Druck

15 Dazu: Nicolaus *Hilling*, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiakonate, in: *Westf. Zs.* 60 (1902), S. 54ff. – Jetzt: Wilfried *Heß*, St. Marien zu Lünen Bd. 1, Lünen 1993, S. 13f.

16 UB Lünen, Nr. VII S. 190.

17 UB Lünen, Nr. 27 S. 44.

des Erzbischofs von Köln Abstand nehmen, der ein solches Vorgehen mit Recht als gegen sich gerichtet ansehen musste.¹⁸ Dass aber eine Befestigung Lünens sinnvoll und notwendig war, zeigen uns Nachrichten aus den Jahren 1259 und 1260, die uns von einer Zerstörung der Marienkirche berichten, für deren Wiederaufbau gesammelt wurde.¹⁹ Was der konkrete Anlass zu dieser Zerstörung gewesen ist, bei der zweifellos auch der Ort in Mitleidenschaft gezogen worden sein muss, ist uns nicht bekannt.

Trotz dieses Rückschlages nahm der Ort Lünen in den 1260er Jahren eine beachtliche Entwicklung. Er verdankt seinen Aufschwung Bischof Gerhard von Münster, einem Bruder des Grafen Engelbert von der Mark. Bischof Gerhard richtete 1263 in Lünen Freimärkte ein, auf denen keine Marktgaben erhoben wurden und jedermann zugelassen war.²⁰ Das Marktprivileg steigerte die Attraktivität des Ortes in erheblichem Maße und muss der entscheidende Anstoß zu einer städtischen Entwicklung gewesen sein. 1267 nämlich werden Ratsherren in Lünen genannt, die bei der Auflassung eines Gutes vor dem Gericht in Lünen als Zeugen anwesend sind. Gleichzeitig erscheint ein Magister Werner als Richter zu Lünen, der zusätzlich die Stelle eines bischöflichen Amtmanns bekleidete.²¹

Fragt man nach den Gründen, die Bischof Gerhard bewegen haben mögen, Lünen zu fördern, so ist ein Hinweis in der münsterischen Bischofschronik zu verfolgen, die berichtet, dass der Bischof Ahlen und Beckum gegen seinen Bruder, den Grafen Engelbert von der Mark, befestigt habe.²² Dem der Grafschaft Mark so viel näher gelegenen und gefährdeteren Lünen muss vom Bischof eine gleiche Aufgabe zugedacht worden sein. Auch Lünen muss zu dieser Zeit erneut vom Bischof eine Befestigung als Schutz gegen den Märker erhalten haben, der zu dieser Zeit dabei war, Kamen und Unna auszubauen.

Cappenberger Wachszihsige als Lünener Bürger

Wir sind nun endlich bei der eingangs genannten Urkunde vom 23. November 1279 angelangt, die nun eingehender besprochen und gewürdigt und nach den vorgeschalteten Informationen auch besser eingeordnet und verstanden werden kann.²³

Sie bietet uns einen aufschlussreichen Blick auf den Entwicklungsstand, die Verfassung und die Sozialstruktur der älteren münsterischen Stadt Lünen. Es fallen einerseits mit den Begriffen *oppidum* = Stadt, *civile consortium* = bürgerliche Genossenschaft und *ius civile* = bürgerliches Recht zentrale Begriffe für eine städtische Existenz, andererseits wird der Hörigenstatus von Bürgern festgeschrieben, nach der gängigen Vorstellung von einer Stadt offensichtlich ein Widerspruch. Worum geht es ?

18 UB Lünen, Nr. 57 S. 65 (Auszug).

19 UB Lünen, Nr. 62 S. 68 und Nr. 68 S. 72.

20 UB Lünen, Nr. 69 S. 72.

21 UB Lünen, Nr. 72 S. 74.

22 Die münsterischen Chroniken des Mittelalters, hrsg. v. Julius Ficker, Münster 1851, S. 34.

23 Druck: UB Lünen, Nr. 91 S. 88ff.

In Lünen hatten sich Leute des Stiftes Cappenberg niedergelassen, die im Abhängigkeitsverhältnis der Wachszinsigkeit²⁴ zum Stift standen, bei der eine Abgabe in Form von Wachs zu entrichten war. Als Lünen nun, wohl zwischen 1263 und 1267, städtisches Recht erhielt, hatten diese Wachszinsigen unter Berufung auf das nun geltende Recht offenbar versucht, ihre Abhängigkeit vom Stift abzustreifen, die Zahlung der Abgaben eingestellt und so getan, als ob sie freie Bürger wären. Das Stift hat dieses Verhalten nicht hingenommen, sondern bei der Stadt Einspruch erhoben, zumal es sich massiv geschädigt sah. In Verhandlungen mit Rat und Bürgerschaft zu Lünen wurde dann eine Vereinbarung getroffen, durch die die damals in Lünen wohnenden Cappenberger Wachszinsigen vom Stift ein spezielles, besonders günstiges Wachszinsigenrecht erhielten, das ihnen die Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde erlaubte, aber auch dem Stift bestimmte Abgaben zusicherte. Darüber hinaus versprachen die Bürger, zukünftig keine Cappenberger Wachszinsigen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Stifts in ihre Bürgerschaft aufzunehmen. Die Aufnahme von Cappenberger Wachszinsigen war also tatsächlich erfolgt und offenbar bei der Konstituierung der Bürgergemeinde im Anschluss an die Verleihung städtischer Rechte durch den Bischof geschehen, als man sich über den Status der Einwohner noch nicht gänzlich im Klaren war, denn eigentlich können nur Freie in die Bürgerschaft aufgenommen werden.

Der Rechtsgrundsatz „Stadtluft macht frei“ ist uns allen bekannt, hat aber doch mehr Facetten, wie gerade diese Urkunde zu zeigen vermag. Gerade für die kleineren Gründungsstädte des 13. Jahrhunderts gilt sehr häufig, dass in diese Städte gelangende Hörige in ihrem Stand verblieben, sie trotz ihres Wohnens in der Stadt ihren Herren weiterhin verpflichtet blieben und allenfalls ihre Nachkommen in die Bürgerschaft hineinwachsen. Ganz deutlich zeigt sich dies auch in dieser Urkunde bei dem Versprechen der Bürger, hinfort keine Wachszinsigen des Stifts ohne dessen Erlaubnis in die Bürgerschaft aufzunehmen. Künftig würde es also Cappenberger Wachszinsige mit verschiedenem Rechtsstatus in Lünen geben, solche, die Bürger waren und ein besonderes privilegiertes Wachszinsigenrecht genossen, und andere, die nur Einwohner waren und weiterhin dem alten Wachszinsigenrecht unterlagen, das gerade erst 1272 für das Stift Münster erneut festgelegt worden war.²⁵ Der Unterschied zwischen den wachszinsigen

24 Vgl. den Artikel „Wachszins“ im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1074-1076.

25 Westfälisches Urkundenbuch 3. Bd. Die Urkunden des Bistums Münster von 1201-1300, bearb. v. Roger Wilmans, Münster 1871, Nr. 232 S. 127f. Eine erste Ordnung erfolgte 1226-1248, die dann 1272 erneut bestätigt wurde. Festgelegt wurden folgende Punkte: 1. Ein wachszinsiger Mann, der eine wachszinsige Frau heiraten sollte, benötigt die Zustimmung seines Herrn und hat ein Fell oder einen Schilling zu zahlen. 2. Wenn er eine Frau anderen Standes heiratet, soll er dreimal geladen werden. Erscheint er, zahlt er 5 Schilling und behält sein Recht. Erscheint er nicht, wird ihm sein Wachszinsrecht aberkannt und er wird Eigenhöriger. Nach seinem Tod erhält sein Herr die Sterbfallabgabe wie von einem Eigenhörigen. 3. Tritt ein Wachszinsiger nach eigenem Ermessen in die Eigenhörigkeit ein, so soll er auch für einen Eigenhörigen gehalten werden und sein Herr nach seinem Tod die Sterbfallabgabe nehmen, da er ja seine Kirche betrügen wollte und sein Recht aufgegeben hat. 4. Wenn ein Wachszinsiger zwei Jahre lang seine Abgaben nicht gezahlt hat und hierfür keine Armut vorlag, so soll er Eigenhöriger werden und sein Herr von ihm die Sterbfallabgabe eines Eigenhörigen einziehen. 5. Wenn er im Ausland war und deshalb die Abgaben nicht zahlen konnte, so soll er sie nach seiner Rückkehr unaufgefordert entrichten. Er behält dann sein Recht. 6. Stirbt ein wachszinsiger Mann, der eine Frau anderen Standes zur Ehe genommen hat, und ist kein männlicher wachszinsiger Verwandter vorhanden, fallen Herwede und Sterbfall an den Herrn. 7. Das gleiche gilt für eine

zinsigen Bürgern und den übrigen Wachszinsigen lag darin, dass die Bürger gegen ein Absinken in die Eigenhörigkeit und im Erbrecht gegenüber den übrigen Wachszinsigen besser gestellt waren.

Gerade diese Unterschiede führten nun dazu, in der Urkunde die Personen namentlich zu nennen, die das besondere Recht erhalten hatten und die uns somit als Angehörige der Bürgerschaft erkennbar werden. Es handelte sich um mehr als 33 Personen, die vom Stift als Bürger anerkannt wurden. Von diesen waren mindestens sieben mit Partnern verheiratet, die nicht zu den Cappenberg Wachszinsigen gehörten. Da aus drei dieser Ehen schon mehrere Kinder hervorgegangen waren, lässt sich auf einen längeren Aufenthalt in Lünen schließen, der vor die Stadterwerbungs bzw. Konstituierung der Bürgergemeinde zurückreichen muss. Bei den meisten Ehepaaren, bei denen beide Partner zu den Wachszinsigen gehören, werden auch beide samt ihren Kindern als Bürger anerkannt und bevorrechtet, bei zwei Ehepaaren wird jedoch nur der Mann zu den Privilegierten gezählt und damit als Bürger anerkannt, nicht aber die Frauen und die Kinder.

Unter den namentlich genannten Wachszinsigen fallen drei dadurch besonders auf, dass sie schon 1267 und 1268 als Ratsherren genannt werden.²⁶ Auch dies ein deutlicher Hinweis darauf, dass diese Wachszinsigen schon seit längerem in Lünen ansässig waren, hier über Ansehen, Einfluss und Vermögen, bestimmt auch über Hausbesitz, verfügten und ganz offensichtlich zur Oberschicht der neuen Stadt gehörten. Dass derartige Personen, die es in der eigenen Einschätzung wie auch in derjenigen ihrer Mitbürger zu etwas gebracht hatten, nicht aus der Bürgerschaft entfernt werden konnten, sondern ein gangbarer Kompromiss gefunden werden musste, der ihrer errungenen Stellung Rechnung zu tragen hatte, war auch dem Stift Cappenberg klar, als es die Verhandlungen mit der Stadt aufnahm. Dennoch konnte Cappenberg einige Bedingungen durchsetzen, die den alten Hörigenstatus deutlich erkennen ließen. An Abgaben wurden nämlich die Kurmede, das ist die Sterbfallabgabe, und die Gebühr für die Heiratserlaubnis festgelegt, beides Abgaben, die die persönliche Abhängigkeit kennzeichnen, und die wichtigsten Zahlungen, die von allen Hörigen bis zum Ende der Leibeigenschaft zu entrichten waren.²⁷ Als Sterbfallabgabe sollten ein Obergewand oder wahlweise 12 Pfennige gezahlt werden, für die Erlaubnis zur Heirat waren ebenfalls 12 Pfennige zu entrichten. Allerdings galt Letzteres nur für eine Heirat innerhalb der Stadt Lünen, das heißt wohl mit einer Bürgerin. Bei einer Verheiratung mit einer Person von außerhalb und beim Verlassen der Stadt Lünen sollten die Wachszinsigen nach Jahr und Tag ihr besonderes Recht und damit auch die Bürgerschaft verlieren. Hier trat der alte Rechtszustand wieder ein und es galt der alte Grundsatz „Luft macht eigen“, das heißt, das Rechtsverhältnis glich sich dem Verhältnis der übrigen Landbewohner wieder an.

Die hier getroffenen Vereinbarungen zwischen der Bürgerschaft und dem Stift

wachszinsige Frau, deren Gerade und Sterbfall ebenfalls an den Herrn gehen, wenn keine Verwandte gleichen Standes vorhanden ist. 8. Hat ein Wachszinsiger keinen Erben seines Standes zum Erben eingesetzt, fällt sein gesamter Besitz an den Thesaurar oder Pfarrer.

26 Johann Mindengut (Vundengut), Everhard, Ehemann der Mergardis, Gerhard von Brackel. UB Lünen, Nr. 72 S. 74, Nr. 75 S. 76.

27 Hierzu: Heinrich *Brebaum*, Das Wachszinsrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jahrhundert, in: *Westf. Zs.* 71 II (1913), S. 25ff.

sind offenbar zunächst nur mündlich getroffen und nicht sofort schriftlich fixiert worden. Als es in der Folgezeit aber zu Differenzen über den Punkt kam, der eine Heirat von Auswärtigen verhindern sollte, und nunmehr von den Bürgern behauptet wurde, sie seien in der Wahl ihrer Ehepartner vollkommen frei und könnten auch Auswärtige durch Heirat in ihr besseres Rechtsverhältnis ziehen, wurde nach einer gerichtlichen Feststellung des ursprünglichen Vergleichs der Vertrag schriftlich festgehalten. Aus diesem *Procedere* wird jetzt auch klar, weshalb die Ehefrauen von zwei wachszinsigen Bürgern samt ihren Kindern eben nicht zu den bevorrechtigten Wachszinsigen gerechnet wurden, sondern Wachszinsige der alten Art bleiben mussten. Sie waren offenbar nach der ersten mündlichen Vereinbarung in die Stadt gekommen und die Diskussion um ihren Status, der nach Meinung ihrer Ehemänner natürlich der auch ihnen zustehende günstigere sein sollte, führte dann zu einer späteren gerichtlichen Klärung und zur schriftlichen Fixierung.

Die wichtige Urkunde, die das Verhältnis zwischen der Bürgerschaft zu Lünen und dem Stift Cappenberg dauerhaft regeln sollte, wurde einerseits von Propst und Konvent des Stifts Cappenberg besiegelt, andererseits vom Bischof Everhard von Münster anstelle der Bürgerschaft, die offenbar noch über kein eigenes Siegel verfügte. Die Regelung selbst und das fehlende Stadtsiegel zeigen uns, dass Lünen noch eine Stadt im Werden war und eher auf der Stufe eines Weichbilds stand, das noch nicht über alle städtischen Attribute verfügte und als Minderstadt zu charakterisieren ist. Erst 1320 ist das Siegel der Stadt belegt,²⁸ und 1329 werden ein Bürgermeister und Ratsherren zu Lünen genannt,²⁹ Merkmale einer abgeschlossenen städtischen Entwicklung, die jetzt aber nicht mehr vom Bischof von Münster, sondern vom Grafen von der Mark getragen wurde, der kurz vor 1300 wohl pfandweise in den Besitz des für ihn äußerst wichtigen Ortes gekommen war.³⁰ Ständige Streitigkeiten mit dem Bischof zwangen dann den Grafen zur Verlegung der Stadt auf das südliche Ufer der Lippe in sein unbestrittenes Hoheitsgebiet und Territorium. Auch bei dieser Neugründung, die das vorherige Lünen zu Alt-Lünen werden ließ, waren Cappenberger Rechte in erheblichem Maße tangiert.

Das Stift Cappenberg und die Neugründung Lünens 1340/41

Ich hatte schon darauf verwiesen, dass das Stift Cappenberg praktisch seit seiner Gründung um Arrondierung und Erweiterung seines Güterbesitzes im Bereich der Lippe bestrebt war. 1285 glückte dem Stift nun in einem Tausch mit dem Bischof Everhard von Münster der Erwerb des wichtigen Hofes in Gahmen südlich der Lippe, zu dem weitere Höfe und bedeutende Rechte bis nördlich an die Lippe gehörten. Der Bischof erhielt dafür vom Stift den Hof Kappelhoff im Kirchspiel Wessum.³¹ Das Stift stieß damit einen ihm zu weit entlegenen Besitz

28 UB Lünen, Nr. 145 S. 133.

29 UB Lünen, Nr. 154 S. 144f.

30 Hierzu: Wingolf *Lebnemann*, Die Entwicklung Lünens zur Stadt im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Der Märker*, 36. Jg. (1987), S. 66.

31 UB Lünen, Nr. 108 S. 100ff.

bei Ahaus ab, während der Bischof sich eines Hofes im ihm nur zu häufig feindlich gesinnten märkischen Territorium entledigen konnte. Beide Seiten dürften mit dem Tausch also hoch zufrieden gewesen sein. Keiner konnte damals ahnen, wie wichtig der Hof in Gahmen für die Stadt Lünen werden würde, denn die neue Stadt Lünen, die kurz vor 1341 jenseits der Lippe angelegt wurde, entstand im Rechtsgebiet eben dieses Hofes.

Neu-Lünen wurde innerhalb des Beifanges, das heißt des Gerichtsbezirkes, der zum Hof Gahmen gehörte, angelegt. In Verhandlungen mit dem Stift hatte Graf Adolf von der Mark 1340 die Erlaubnis für die Besiedlung innerhalb des Beifanges erreicht.³² Denn nur dieser Platz kam in Frage, da er die Vorteile des alten mit den Vorteilen des neuen vereinigte. Einerseits blieb die Verbindung zu den dortigen Ländereien der Bürger und zur Kirche im nunmehrigen Alt-Lünen bestehen, die ihre Bedeutung seit dem Ende des 13. Jahrhunderts erheblich hatte steigern können, seitdem hier Wunder registriert worden waren und sich eine Wallfahrt entwickelt hatte,³³ und auch die vorteilhafte Lage direkt am Lippeübergang der rheinisch-hansischen Fernstraße blieb erhalten. Andererseits war Lünen nun aus dem territorialen Gezänk zwischen Münster und Mark herausgenommen und konnte eine ruhige Entwicklung erwarten.

Allerdings musste der märkische Graf einige Bedingungen schlucken, die ihm von Cappenberg diktiert wurden. Wieder aufgegriffen wurde die Urkunde von 1279 und deren Bestimmungen über die Wachszinsigen des Stifts. Deren 1279 begründeten Rechtsverhältnisse wurden vom Märker mit wenigen Veränderungen anerkannt. Auch wurde von ihm bestätigt, dass diejenigen Wachszinsigen und vollschuldigen Leute des Stiftes, die noch in die Stadt ziehen würden, auch weiterhin im selben Verhältnis zum Stift verbleiben sollten. Ja dem Stift wurde sogar die Gerichtsbarkeit über seine in der Stadt wohnenden Leute belassen, sofern es sich nicht um Kapitalverbrechen handelte. Der Graf schützte ferner die Mühlen des Stiftes und versprach ihm und seinen Leuten Zollfreiheit für alle ihre Waren. Im Gegenzug hatte das Stift dafür dem Grafen alle Rechte abgetreten, die es aufgrund des Beifanges bisher im Stadtgebiet ausgeübt hatte.

Cappenberg hatte damit seine Position, die es schon in der älteren Stadt Lünen besessen hatte, weiter ausbauen können. Zusätzlich zur Wahrung seiner Rechte über seine Leute erhielt es mit dem Schutz seiner Mühlen, die als Einzige über Mühlenwagen und Mühlenkarren verfügen durften, und mit der generellen Zollfreiheit für alle seine Waren wesentliche wirtschaftliche Vorteile. Die Zollfreiheit garantierte auch den freien Verkehr zwischen dem Hof in Gahmen und dem Stift.

Für die Einwohnerschaft Lünens hatte die Urkunde von 1340 nicht unerhebliche Auswirkungen, denn neben den alten bevorrechtigten Wachszinsigen, die 1279 auch als Bürger anerkannt worden waren, gab es nun in der Stadt auch Cappengerger Wachszinsige und eigenbehörige Leute, die weiterhin als solche existierten und zur nichtbürgerlichen Einwohnerschaft zählten. Der im Stadtrecht von 1341 festgelegte Grundsatz, dass diejenigen, die ohne Einspruch ihrer Herren Jahr und Tag in der Stadt Lünen gewohnt hatten, frei sein sollten und

32 UB Lünen, Nr. 184 S. 166f.

33 Vgl. Wolfgang *Bockhorst*, Zwischen Münster und Mark. Lünen im 13. und 14. Jahrhundert, in: *Der Märker*, 40. Jg. (1991), S. 165f.

damit Bürger werden konnten,³⁴ war für Cappenberg außer Kraft gesetzt. Schließlich war auch das niedere Gericht, das für minder schwere Vergehen und Verbrechen zuständig war, geteilt, da Cappenberg ja in diesen Fällen seine Leute vor sein eigenes Gericht außerhalb der Stadt laden konnte, während die übrige Einwohnerschaft dem städtischen Gericht unterworfen war.

Die rechtliche Stellung der Wachszinsigen, die übrigens auch in allgemeinerer Fassung, ohne direkten Bezug zu Cappenberg, Eingang in das Stadtrecht von 1341 fand, war vom Grafen nach den Wünschen des Stiftes geregelt worden. Allerdings hatte sich hier gegenüber 1279 insofern eine Änderung ergeben, als die Wachszinsigen nunmehr doch die freie Wahl des Ehepartners durchgesetzt hatten, während die Sterbfallabgabe für sie weiter bestehen blieb.

Trotz der vermeintlich klaren Bestimmungen im Vertrag von 1340 und im Stadtrecht von 1341 kam es aber schon um die Jahreswende 1341/42 zu Streitigkeiten und Klärungsbedarf zwischen der Bürgerschaft der neuen Stadt und dem Stift Cappenberg wegen der Leute vom Hof zu Gahmen, die sich nun verstärkt in Lünen aufhielten und wohl auch niederlassen wollten. Was der Graf dem Stift bewilligt hatte, um dessen Einwilligung zum Bau der neuen Stadt auf Cappenberger Gebiet zu erhalten, nämlich die Sonderrechte bezüglich der Cappenberger Leute, war von der Bürgerschaft zu Lünen nicht so einfach zu akzeptieren. Bei den Bürgern musste ein vitales Interesse daran bestehen, für alle Einwohner Einheitlichkeit in Recht und Rechtsverhältnissen zu schaffen, insbesondere aber auch die Bürgerschaft selbst durch einen problemlosen Zugang wachsen zu lassen.

Nicht unerheblich waren nämlich die Lasten und Pflichten, die von den Bürgern zu leisten waren, und gerade bei Neu-Lünen, das ja sozusagen auf der grünen Wiese vollständig neu entstanden war, dürften die Belastungen der Bürger zunächst ganz erheblich gewesen sein. Neben den eigenen Häusern galt es auch die städtische Befestigung anzulegen, schlechthin *das* Großbauwerk für jede Stadt, dessen Errichtung fast immer Jahrzehnte in Anspruch nahm.

In dieser Kräfte zehrenden ersten Bauphase, in der alle Einwohner, zuvorderst aber die Bürger, über die Maßen angespannt waren, konnten die Rechte, die Cappenberg für seine Gahmener Leute in Anspruch nahm und die eben deren Aufgehen in die Bürgerschaft verhinderten, auf die Bürgerschaft nur schädlich und ärgerlich wirken. Dennoch mussten die Bürger in einem Vergleich, der am 24. März 1342 vom Ritter Hermann von Pentling, dem Amtmann des Grafen von der Mark zu Unna, zwischen ihnen und dem Stift geschlossen wurde, die vom Grafen dem Stift verbrieften Rechte anerkennen, konnten aber doch für sich einige wichtige Zugeständnisse sichern.³⁵

Zunächst mussten die Bürger akzeptieren, dass Cappenberg seine vollen Rechte an seinen Leuten zu Gahmen und in der Umgebung behielt. Von hier war also kein Zugewinn für die Bürgerschaft zu erwarten. Im Gegenzug verstand sich aber das Stift dazu, den Bürgern bis auf ein Grundstück allen anderen ihm gehörigen Grund in der Stadt abzutreten, wobei als Begründung angegeben wird, dass so eine Niederlassung der Cappenberger Leute in Lünen verhindert werden sollte. Hier konnte die Furcht des Stiftes, seine Leute, sofern sie in Lünen

34 UB Lünen, Nr. 186, Nr. 187 S. 171 § 3.

35 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 302.

wohnen sollten, zu verlieren, von der Bürgerschaft genutzt werden. Dass das dem Stift verbleibende Grundstück, das übrigens erst abgemessen werden sollte, was zeigt, dass wir uns immer noch in der ersten Bauphase befinden, dass dieses Grundstück also von allen bürgerlichen Lasten wie den Diensten, z. B. Mauerbau, Schatzung und Bede, also Steuern, befreit sein sollte, war zu verschmerzen, zumal es zum lästigen Wachdienst weiterhin verpflichtet blieb. Verzichten mussten die Bürger auf die Nutzung der Weiden, die das Stift vermutlich westlich der neuen Stadt an der Lippe besaß, sie erhielten dafür aber das volle Nutzungsrecht in der Mark zu Selm, direkt südwestlich der neuen Stadt, die hinfort als städtische Feldmark betrachtet wurde.

Auch wenn die Stadt in dem wichtigen Punkt der Aufnahme von Gahmener Hofleuten in die Bürgerschaft nachgeben musste, hatte sie doch wenigstens hinsichtlich der Grundverhältnisse in ihrer Stadt einen Erfolg erringen können. Den ihr vom Stift überlassenen Grund konnte sie jetzt zu Parzellen vermessen lassen und diese an Bürger und Einwohner ausgeben, die davon die bürgerlichen Lasten und Abgaben zu entrichten hatten. Ganz wichtig war auch das Nutzungsrecht in der Selmer Mark, die nicht nur als Viehweide genutzt werden konnte, sondern die auch das Bauholz lieferte, das gerade jetzt so dringend gebraucht wurde.

Gerade der Punkt, in dem das Verfügungsrecht des Stifts über seine Leute gewährleistet wird, der 1340 mit dem Grafen, 1341 im Stadtrecht und 1342 mit der Stadt immer wieder verhandelt und bestätigt wurde, muss für das Stift ungeheuer wichtig gewesen sein, so wichtig, dass es dafür bereit war, bedeutsame Zugeständnisse wie Grundüberlassung und Markennutzung zu machen. Hintergrund war hierbei, dass das Stift bei einer Niederlassung seiner hörigen Leute in einer Stadt nicht nur fürchten musste, diese selbst zu verlieren, sondern auch die stiftseigenen Ländereien, die diese Leute als Hörige des Stifts bewirtschafteten, und die davon zu zahlenden Abgaben. Für die zum Hof Gahmen gehörigen Leute dürfte es verlockend gewesen sein, sich in der benachbarten schützenden Stadt niederzulassen und von dort die ihnen vom Stift übertragenen Ländereien zu bearbeiten, also in der Stadt als Ackerbürger zu leben und die bürgerlichen Freiheiten zu erlangen. Aus der Sicht des Stifts war die Abwehr derartiger Verlockungen geboten, um die wirtschaftliche Grundlage in keiner Weise zu gefährden.

Wirtschaftliche Beziehungen

Cappenberg hat auch in den folgenden Jahrhunderten immer wieder eifersüchtig über seine Rechte gewacht und häufig genug denjenigen von seinen Leuten, die sich ihrer Hörigkeit entziehen wollten, ihre Abhängigkeit in einem gerichtlichen Prozess bescheinigen lassen. So führte etwa 1502 der Propst von Cappenberg vor dem Gericht in Lünen Klage gegen die Witwe des in Lünen wohnenden Hermann Buck auf Zahlung der Sterbfallabgabe, da Buck Höriger des Hofes zu Gahmen gewesen sei, und er konnte seine Forderung auch durchsetzen.³⁶ Auch wenn ein Lünener Bürger, gleich ob er nun ein Wachszinsiger des

36 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 1004.

Stifts war oder nicht, einen Hof des Stifts übernehmen wollte, musste er zuvor Höriger des Stifts werden, so 1390 Peter de Smet³⁷ und noch 1509 Lambert Nolleke³⁸. Erst 1541 wurde der Hof Dickmann, der zum Hof Gahmen gehörte, vom Cappenberg Propst einem Bürger zu Lünen auf eine begrenzte Zeit verpachtet, ohne dass der Eintritt in die Hörigkeit verlangt wurde.³⁹ Hier zeichnete sich schon die Regelung ab, die seit 1570 für die Ländereien des Hofes zu Gahmen in der Bauerschaft Selm und damit in der Lünener Feldmark galt, dass nämlich Cappenberg seine dortigen Hufen nur an Lünener Bürger verpachten durfte, und zwar auf jeweils 15 Jahre für eine Pachtsumme, die nicht erhöht werden durfte.⁴⁰ Mit der Umwandlung der früher hofhörigen Güter in Erbpachtgüter verschwanden dann auch die Pflichten und speziellen Abgaben, die von den übrigen Hörigen weiterhin zu leisten waren. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen des Stifts hatte sich die bürgerliche Freiheit letztlich als stärker erwiesen.

Hatte das Stift durch den Verzicht auf Rechte und die Abgabe von Land dem märkischen Grafen die Verlegung von Lünen auf das Südufer der Lippe und den Bau der neuen Stadt überhaupt erst ermöglicht, so half es auch einzelnen Bürgern, indem es ihnen – wie dem Thilemann Wegener 1342 – Geld lieh,⁴¹ damit er sich etablieren, in erster Linie wohl sich ein Haus bauen konnte. Das Stift, wie viele geistliche Anstalten im Mittelalter, übernahm für Lünen so etwas wie die Funktion einer Darlehnskasse. Andererseits wandte sich das Stift auch an Bürger zu Lünen, wenn es selbst mal in finanzieller Verlegenheit war, und entlich von ihnen Gelder. 1460 stand es mit immerhin 60 Gulden bei Heinrich Dobelers in der Kreide,⁴² der übrigens 1482 als Bürgermeister genannt wird.⁴³ Wie eine Bank nahm Cappenberg auch Gelder in Verwahrung. So befindet sich im Stiftsarchiv ein Schriftstück von 1371, in dem der Pfarrer Hermann in der alten Stadt Lünen und zwei Adelige bestätigen, dass ihnen der Propst zu Cappenberg das Geld aus der Alt-Lünener Kirchenkasse zurückgegeben habe, das sie vor einiger Zeit bei ihm deponiert hatten.⁴⁴ Es handelt sich also um eine Entlastungsquittung, die das vertrauensvolle Verhältnis, das zwischen dem Kirchenrat von Alt-Lünen und dem Stift existierte, nachweist.

Cappenberg, das zu dieser Zeit über erhebliche Geldmittel verfügte, da es gerade im 14. und 15. Jahrhundert umfangreiche Grunderwerbungen vornehmen konnte, erwarb seit 1343 systematisch Ländereien im Umkreis von Lünen und vermochte nach dem Umzug der Stadt Lünen auf die Südseite der Lippe gerade seine Position auf der Nordseite erheblich auszubauen. So kaufte es den Bürgern von Neu-Lünen die ehemaligen Hausgrundstücke in Alt-Lünen ab,⁴⁵ die

37 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 678. Druck: Josef Lappe, *Das Recht des Hofes zu Gahmen*, Dortmund 1910, S. 59f.

38 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 1023. Druck: Lappe, *Gahmen* (wie Anm. 37), S. 63f.

39 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Akten XX, 5.

40 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Akten XX, 1.

41 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 300.

42 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Kopiar A I b 5, Bd. 4 Bl. 188.

43 Pfarrarchiv St. Marien Lünen (Abschrift).

44 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 521.

45 1370: Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 512; 1430: ebd. Urk. 847; 1455: ebd. Urk. 895.

nun überflüssig geworden waren, erwarb aber auch Höfe und Ländereien in Alstedde.⁴⁶ Südlich von Neu-Lünen sollten wohl mit dem Ankauf von Höfen in den Kirchspielen Brechten und Derne die Verluste ausgeglichen werden, die durch die Gründung der Stadt entstanden waren.

Personelle Beziehungen

Bisher sind eher die Beziehungen und Einflüsse dargestellt und behandelt worden, die ausgehend vom Stift Cappenberg nach und in Lünen wirksam geworden sind, nun ist auf der andern Seite zu fragen, ob sich nicht auch in Cappenberg Einflüsse aus Lünen feststellen lassen können. Zu denken ist hier in erster Linie an personelle Verbindungen, ob nämlich Personen aus Lünen oder solche, die in engen Beziehungen zur Stadt stehen, in das Stift eingetreten sind oder sich dort niedergelassen haben. Hier kommen verschiedene Personengruppen in Frage, die in Cappenberg lebten bzw. in das dortige Stift eintraten. Zunächst einmal geht es um die Kanoniker, die in den Prämonstratenserorden eintraten, die Priesterweihe empfangen und in Cappenberg oder den zum Stift gehörigen Pfarren, zu denen in der Nachbarschaft Lünens Bork, Methler und Werne gehörten, den Pfarrdienst versahen. In Cappenberg wurden allerdings nur Adelige in den Konvent aufgenommen, Bürger waren ausgeschlossen. Das Stift nahm aber auch Konversen auf, die vornehmlich bäuerlicher, aber auch bürgerlicher Herkunft waren, im Stift Dienste als Handwerker und Knechte versahen und dort ebenso wie die Kanoniker nach festen Regeln lebten.

Sowohl unter den adeligen Kanonikern wie auch unter den Konversen sind nun Personen feststellbar, die aus Lünen stammten bzw. deren Familien mit der Stadt in enger Verbindung standen. Für die Adelligen mag das erstaunen, denn gemeinhin wird Adel mit der Stadt nicht in Verbindung gebracht. Bürgertum und Adel scheinen sich im mittelalterlichen Städtewesen auszuschließen, doch ist gerade bei den im 13. und 14. Jahrhundert entstandenen Städten fast immer ein adeliges Element festzustellen. Auch in Lünen war dies so, hier lassen sich in den Urkunden des 14. Jahrhunderts die adeligen Burgmannen finden, die vom Stadtherrn zur Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft in die Stadt gesetzt worden sind. Das Lehnbuch der Grafschaft Mark von 1392 verzeichnet namentlich acht Burgmannen in Lünen, die mit Burglehen in der Umgebung von Lünen ausgestattet waren, und es vermerkt weiter, dass zu Lünen noch ungefähr weitere 20 Burgmannen seien, die allerdings keine Burglehen hätten.⁴⁷ Das Lehnbuch vermerkt die Namen dieser 20 Burgmannen nicht, weil sie eben keine Burglehen hatten. Um 1400 lebten damit rund 28 adelige Burgmannen in der Stadt Lünen. Zu ihnen tritt noch der Richter, der in Lünen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts stets ein Adelliger war und häufig aus dem Kreis der Burgmannsfamilien stammte.

Aus diesen Lünen Adelsfamilien sind eine Reihe von nachgeborenen Söhnen nach Cappenberg gegeben worden, wo sie standesgemäß untergebracht waren.

46 1354: Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 384; 1492: ebd. Urk. 975.

47 Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393), hrsg. v. Margret *Westerburg-Frisch*, Münster 1967, S. 1.

An erster Stelle ist hier die Burgmannsfamilie Vridag zu nennen, aus der wenigstens sechs Söhne Kanoniker in Cappenberg wurden,⁴⁸ unter ihnen Evert Vridag, der 1385-1390 das Stift als Propst leitete. Mehrfach vertreten sind weiterhin die Familien von Düngelen⁴⁹, von Schwansbell⁵⁰, Rogge⁵¹ und von Walsem⁵², von denen Friedrich Rogge fast 30 Jahre, zwischen 1416 und 1445, als Propst amtierte. Zu nennen sind ferner die Familien Grüter⁵³, von Mengede⁵⁴, Rode⁵⁵, Sly⁵⁶ und Smelinck⁵⁷, von denen Söhne in den Cappenberger Konvent traten.

Durch den Eintritt von Adelsöhnen aus der Nachbarschaft sicherte das Stift seine Position im Umland ab und konnte hier auch zusätzlich Gütererwerbungen vornehmen, da die eintretenden Adeligen von ihren Familien quasi als Mitgift mit Ländereien und Höfen ausgestattet wurden. So gab Evert Vridag seinem Bruder Detmar 1362 auf Lebenszeit das Gut Lune im Kirchspiel Brechten mit,⁵⁸ während Engelbert von Schwansbell, der 1415 in das Stift eintrat, den Hof Busemann zu Alstedde mitbrachte.⁵⁹

In der Regel sind die Cappenberger Kanoniker blutjung in das Stift eingetreten und haben dort ihr weiteres Leben als Verwalter einer der zum Stift gehörigen Pfarreien verbracht, doch gab es unter ihnen auch schwarze Schafe wie Heinrich von Schwansbell, der um 1520 mit seiner Konkubine Gertrud Fischer, einer Hörigen des Stifts Cappenberg, in Lünen lebte,⁶⁰ während sein Onkel und Mitkanoniker Dietrich eifrig für die Ausstattung der Stiftskirche sorgte und u. a. das Gemälde mit der Kreuzabnahme stiftete, das sich heute noch in der Kirche befindet.⁶¹

Aus bäuerlichen und bürgerlichen Kreisen stammten nun einige Cappenberger Konversen, für die eine Beziehung zu Lünen in den Quellen aber nur schwer auszumachen ist. 1370 wird der Bruder Detmar Schulte zu Gahmen genannt,⁶² der natürlich vom Hof zu Gahmen stammte, während Hermann Bonenkock, der 1382 im Gericht Lünen als Konverse zu Cappenberg genannt wird und hier

48 Detmar nachgewiesen 1350-1387, Heinrich nachgewiesen 1372-1387, Everhard Propst 1385-1390, Andreas nachgewiesen 1398-1415, Johannes nachgewiesen 1422-1483, Dietrich nachgewiesen 1470, Gottfried nachgewiesen 1472-1494: Stephan *Schnieder*, Cappenberg, Münster 1949, S. 70, 90, 93, 94, 96, 98.

49 Johann nachgewiesen 1358, Heinrich nachgewiesen 1465, Wessel nachgewiesen 1481-1508: *Schnieder* (wie Anm. 48), S. 90, 97.

50 Engelbert nachgewiesen 1415-1481, Balthasar nachgewiesen 1496?-1553, Heinrich nachgewiesen 1496?, Dietrich nachgewiesen 1502-1547: *Schnieder* (wie Anm. 48), S. 94, 96, 97.

51 Hermann nachgewiesen 1342, Friedrich Propst 1416-1445: *Schnieder* (wie Anm. 48), S. 71, 89.

52 Gottschalk, verzichtet 1365 auf seine Prébende, Wilhelm nachgewiesen 1455-1484: *Schnieder* (wie Anm. 48), S. 91, 95.

53 Thomas nachgewiesen 1465: Staatsarchiv Münster, Best. Romberg, Brüninghausen Urk. 1465 Okt. 9.

54 Johann nachgewiesen 1372-1396: *Schnieder* (wie Anm. 48), S. 92.

55 Adam nachgewiesen 1362-1382: *Schnieder* (wie Anm. 48), S. 91.

56 Ein Kanoniker namens Sly 1336: *Schnieder* (wie Anm. 48), S. 89.

57 Bernd nachgewiesen 1405-1424: *Schnieder* (wie Anm. 48), S. 93.

58 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 443.

59 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 807f., 937.

60 Stadtarchiv Lünen, Best. Schwansbell, Akte 8.

61 *Schnieder* (wie Anm. 48) S. 57.

62 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 508.

als Zeuge erscheint, nur bedingt mit Lünen in Verbindung gebracht werden kann.⁶³

Bonenkock war aber bei einem Rentenverkauf beteiligt, der auf Personen verweist, die aus Lünen stammten, ihr Leben aber im Stift Cappenberg beschlossen. Diese Leute kauften sich im Stift ein, um dort bis zu ihrem Tod wie in einem Altersheim oder Spital versorgt zu werden. Untergebracht waren sie vermutlich im Siechenhaus des Stiftes. 1382 lebte hier Hermann gen. Pedeneyl, der aus einem Haus in Lünen eine Leibrente kaufte, die ihm bis zu seinem Tod nach Cappenberg gezahlt werden sollte.⁶⁴ 1476 beauftragte Johann Dreyer, der als Pfründer im Stift lebte, den Cappenberger Propst, sein gesamtes Vermögen in Lünen für das Stift einzuziehen.⁶⁵ Ganz offenbar wurde so der Preis für seinen Aufenthalt bezahlt.

Nicht als Pensionär in Cappenberg war schließlich Johann Kerstien, der 1481 als Schulmeister zu Cappenberg angestellt war und wohl die jungen angehenden Kanoniker unterrichtete. Er dürfte aus Lünen stammen, wo gleichzeitig ein gleichnamiger Vetter von ihm als Vizekurat der Kirche amtierte.⁶⁶

Schluss

In der Zusammenschau der Beziehungen, die im Mittelalter zwischen der Stadt Lünen und dem Stift Cappenberg bestanden, zeigt sich ein buntes vielgestaltiges Bild, das wirtschaftliche und vor allem soziale Verflechtungen zeigt. Bei den Letzteren heben sich ganz deutlich die persönlichen Abhängigkeiten heraus, die für viele Einwohner Lünens zum Stift bestanden. Diese Abhängigkeit, die sich aus der unmittelbaren Nähe des Stifts zu Lünen und den dortigen Besitzrechten ergab, ist zweimal in bemerkenswerten Kompromissen geregelt worden, die den beiderseitigen Interessen von Stift und Stadt Rechnung zu tragen suchten, beide Male auch in Situationen, in denen die Entwicklung der Stadt an einem Wendepunkt stand. Für die Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Stadt liegt hier ein aus den örtlichen Verhältnissen zu erklärender Sonderfall vor, da Hörigkeit und Bürgerschaft sich eigentlich ausschließen.

Der immer wieder beschworene Kompromiss mit Cappenberg ist aber für Lünen geradezu lebensnotwendig gewesen, denn ohne ihn hätte sich die Stadt gerade in ihren Anfängen nicht so lebenskräftig entwickeln können, wie sie heute vorhanden ist, und wäre vielleicht sogar überhaupt nicht entstanden. Gerade die Cappenberger Leute bildeten in ihr ein wichtiges und auch zahlenmäßig bedeutendes Element, das darüber hinaus auch die wichtige Rückkoppelung an das Umland gewährleistete.

63 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 621.

64 Ebd.

65 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 925.

66 Archiv Cappenberg, Stift Cappenberg, Urk. 927 und 937.